Vierteljahrsschrift

für

wissenschaftliche Philosophie

unter Mitwirkung von

M. Heinze und **W. Wundt**

herausgegeben

von

R. Avenarius.

Fünfter Jahrgang.

Leipzig.
Fues's Verlag (R. Reisland).
1881.

Logische Fragen.

Ein Versuch zur Verständigung.

Zweiter Artikel.

I.

Bergmanns wichtigste Einwendung richtet sich (S. 177 f.) gegen meine Auffassung der Verneinung, wonach diese ein Urtheil über ein versuchtes Urtheil ist, und der Satz: „A ist nicht B“, gleichbedeutend ist mit der Behauptung: Es ist falsch, dass A B sei, also den Gedanken des positiven Urtheils A ist B voraussetzt, um ihn für unmöglich zu erklären.

In einem fundamentalen Punkte ist dabei Bergmann mit mir einverstanden, dass nemlich im verneinenden Urtheil allerdings eine Entscheidung vorliege über die Prädicirung des A durch B, diese Prädicirung für ungültig erklärt werde. Aber während ich das positive Urtheil A ist B für das ursprüngliche erklärt, und die Verneinung als eine secundäre Function hingestellt hatte, tritt Bergmann für die vollkommene Coordination von Bejahung und Verneinung ein, und bestreitet, dass der Satz: Es ist falsch, dass A B ist, als Aussage des Prädicats „falsch“ von dem Satze A ist B genommen werden dürfe.

Dies weist auf seine Theorie des Urtheilens überhaupt zurück, die S. 29 ff. entwickelt wird.

Zum Urtheil, lehrt Bergmann S. 39 ff., gehören drei Functionen. Die erste, grundlegende, ist das Anschauen, durch welches wir Gegenstände haben; und seine Eigenthümlichkeit ist ein Zusammenfassen einzelner Empfindungselemente zur Einheit eines Gegenstandes, ferner ein Zusammenfassen des Gegenstandes und des anschauenden Ich in die höhere Einheit der Welt. Die zweite, von Bergmann Vorstellen genannt, ist ein Analysiren; in der Attributivvorstellung wird das Verknüpftsein des Prädicatsmerkmals mit denjenigen Merk-

malen, in welchen für den Vorstellenden die Eigenthümlichkeit der vorgestellten Gegenstände beruht, in der Einheit des Gegenstandes analysirt, in der Existentialvorstellung das Verknüpftsein eines Gegenstandes mit dem vorstellenden Ich in der Einheit der Welt. Endlich tritt zum Vorstellen ein Kritisiren hinzu, ein Entscheiden darüber, ob die in der Anschauung vollzogene und in der Vorstellung analysirte Synthese gültig sei oder nicht; und dies ist das eigentliche Urtheilen, das Ergebniss einer kritischen Reflexion auf die Geltung einer Vorstellung.

Hat man nur die einfachsten und ursprünglichsten Urtheile im Auge, welche einem anschaulichen Gegenstand eine Eigenschaft oder Thätigkeit beilegen, so habe ich gegen diese Darstellung, wenigstens soweit sie die sogenannten Attributivurtheile betrifft, keine fundamentale Einwendung zu machen. Nur scheint mir das zweite Stadium unvollständig dargelegt zu sein; es findet ja, wenn ich einen Gegenstand beschreibe, unzweifelhaft eine Analyse statt, vermöge der ich an ihm irgend eine Eigenschaft bemerke; aber ist diese Analyse, diese Zerlegung schon die Prädicirung? Einmal geht die Analyse selbst nur dadurch vor, dass ich in der Einheit eines Gegenstandes Elemente finde, die ich bereits getrennt mir denken gelernt habe; wenn ich sage, „das Blatt ist grün", so setzt das voraus, dass ich die mir geläufige Anschauung „grün" in dem Blatte finde; und die Prädicirung drückt vielmehr die Einheit des Gegenstandes durch Verknüpfung der zuerst analysirten Elemente aus, ist also eine bewusste Wiederholung der zuerst in der Anschauung vollzogenen Synthese. Ich identificire einen Theil meiner Anschauung mit einer schon bekannten Anschauung — dadurch gewinne ich ja erst das Prädicat mit seinem sprachlichen Ausdruck, und synthetisire diesen Theil mit den übrigen. Die Prädicirung nur als Analyse beschreiben, heisst nur die erste Hälfte des Vorgangs beschreiben.

Weiter finde ich, dass, wenn diese Beschreibung der Urtheilsfunction eine auf alle Urtheile passende sein soll, eine ganze grosse Classe von Prädicaten keine sichere Stelle hat; ich meine die Relationsprädicate. Diese kann ich doch nicht durch Analyse Eines Gegenstandes gewinnen; es ist kein Bestandtheil der Anschauung dieses Dinges, dass es einem andern gleich oder ähnlich, grösser oder kleiner als dasselbe ist. Diese Prädicate sind weder Merkmale des Dinges, noch drücken sie seine Existenz aus. Hier finde ich in den grundlegenden Sätzen Bergmanns eine bedenkliche Lücke.

Abgesehen von diesen Punkten nun kann ich dem Hauptgedanken Bergmanns, dass im Urtheil eine Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Prädicirung liege, insofern zustimmen, als er damit eine Analyse dessen geben will, was bei jedem bejahenden oder verneinenden Urtheil in den zu demselben führenden Denkprocessen enthalten ist. Ich habe selbst im gleichen Sinne ausgeführt, dass in jedem Urtheil, A ist B, nicht bloss die subjective Synthese des Prädicats B mit dem Subject A, sondern auch das Bewusstsein ihrer objectiven Gültigkeit enthalten sei; sowie dass das verneinende Urtheil, A ist nicht B, den Gedanken derselben Synthese voraussetze, um ihn für ungültig zu erklären. Den Terminus ‚Vorstellung' freilich, den Bergmann S. 38 für die „qualitätslose", d. h. noch nicht von dem Bewusstsein ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit begleitete Prädicirung einführt (der Gedanke, der an dem Blatte die Farbe grün findet, ist ihm eine Vorstellung), kann ich nicht für zweckmässig halten, denn nach dem gewohnten Sprachgebrauch bedeutet ‚Vorstellung' das, was Aristoteles *τὰ κατὰ μηδεμίαν συμπλοκὴν λεγόμενα* nennen würde, diejenigen Objecte des Denkens, die zunächst als fertige, isolirte Einheiten gedacht und im Prädiciren erst auf einander bezogen werden. Ich ziehe also vor, das, was Bergmann Vorstellung nennt, als den Gedanken einer Prädicirung zu bezeichnen, und will — der Kürze wegen — denselben im Folgenden nach seinem grammatischen Ausdruck „Satz" nennen.

Was ich nun aber nicht zugeben kann, ist die Behauptung, dass das Verhältniss eines solchen Gedankens einer Prädicirung oder eines Satzes zu dem Bewusstsein seiner Gültigkeit im sogenannten bejahenden Urtheile ganz dasselbe sei, wie im verneinenden zu dem der Ungültigkeit; und dass das Bewusstsein der Gültigkeit allgemein als Resultat einer kritischen Reflexion bezeichnet werden könne. Das scheint mir dem psychologischen Hergang bei den einfachsten und unmittelbarsten Urtheilen zu widersprechen. Gerade bei denen, die Bergmann S. 42 erwähnt, die nur auf der Analyse der Anschauung eines Gegenstandes beruhen, sind beide Acte untrennbar; mit Einem Schlage ist sowohl die Beziehung des Prädicats auf das Subject, als auch das Bewusstsein der Gültigkeit der Prädicirung gegeben, eins ist nicht vor dem andern, ja die Prädicirung ist gar nicht in anderer Weise möglich, als mit dem Bewusstsein ihrer Gültigkeit; von einem Kritisiren, einer kritischen Reflexion ist doch keine Rede, wenn ich sage: dies Eisen ist heiss, mein Finger schmerzt, die Sonne leuchtet.

Erst in der Frage und in der Verneinung treten die beiden Elemente auseinander, Gedanke der Prädicirung und Bewusstsein ihrer Gültigkeit, weil es sich jetzt nicht mehr um die directe Analyse eines angeschauten Objects handelt, sondern um Prädicate, die durch irgendwelche Association oder Folgerung sich im Bewusstsein einstellen, und mit dem Subject sich zu verbinden streben. Die Frage: Ist A wohl B? kann nicht entstehen, wo B in der Anschauung von A enthalten, sondern nur, wo es in derselben nicht enthalten ist, seine Zugehörigkeit zu A aber aus irgend einem Grunde vermuthet wird; jetzt scheidet sich allerdings der Gedanke der Prädicirung und das Bewusstsein der Gültigkeit. Und ebenso bringt der Satz, der verneint wird, irgend ein Prädicat an A heran, das nicht in ihm liegt, und der so entstandene Gedanke wird verworfen.

Die Bergmann'sche Theorie behauptet im Grunde, dass die Frage ursprünglicher sei als die Behauptung, dass jedes Urtheil zuerst als Frage, als „qualitätslose Prädicirung" gedacht und erst durch einen besondern Act mit Ja oder Nein beantwortet werde. Nun drückt doch eine Frage nach Bergmanns eigener Angabe (S. 2) einen W u n s c h aus, den Wunsch, Gewissheit zu erhalten. Aber ignoti nulla cupido; die Frage ist erst erklärlich, wenn ich bereits die Erfahrung der Gewissheit gemacht habe, diese muss also psychologisch das Erste und Ursprüngliche sein. Darum habe ich gesagt, das einfache Urtheil, das mit dem Bewusstsein seiner Gültigkeit unmittelbar verknüpft und durch keine kritische Reflexion hindurchgegangen ist, dürfe nicht das bejahende genannt werden, denn ein ‚Ja' setzt eine Frage voraus, sondern höchstens das positive; womit ich eben nur sagen wollte, dass ein einfaches Vollziehen des Actes, das Setzen einer gültigen Aussage ohne kritische Reflexion stattfinde, nicht aber, wie Bergmann missversteht, eine Einschränkung meinte, als wäre mein „positives Urtheil" weniger eine vollkommene Behauptung, als eine durch die kritische Reflexion auf eine Frage hindurchgegangene Bejahung.

Muss ich also als das Erste das Zusammensein von Prädicirung und Bewusstsein ihrer Gültigkeit, diese unmittelbare Sicherheit des Behauptens annehmen, die sich erst später löst, so kann ich auch darum der Bergmann'schen Lehre, welche zu dem qualitätslosen Urtheil die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit als zwei gleich ursprüngliche und coordinirte Acte hinzukommen lässt, nicht beistimmen, weil die Verneinung ja nicht die qualitätslose Prädicirung, sondern ihre G ü l t i g k e i t aufhebt. Die Verneinung kann nicht verbieten

wollen, das Falsche überhaupt zu denken und sich einzubilden; sie erklärt nur, dass diese Einbildung nicht für gültig gehalten werden dürfe. Ungültigkeit setzt den Gedanken der Gültigkeit voraus; dieser muss also von Hause aus früher sein, als der der Ungültigkeit.

Bergmann hat nun allerdings noch tiefer liegende psychologische Gründe für die strenge Trennung dessen, was er Prädicirung und dessen, was er Entscheidung oder Urtheil im eigentlichen Sinne nennt. Er führt S. 46 aus: Das Entscheiden über die Geltung einer Prädicirung, wie es dem abstracten (expliciten) Bewusstsein, dass die Prädicirung gültig oder ungültig sei, zu Grunde liegt, ... ist gar kein lediglich theoretisches Verhalten, keine blosse Function der Intelligenz, . . . es ist eine Aeusserung der Seele, an welcher ihre praktische Natur, das Begehrungsvermögen betheiligt ist, wie denn schon Cartesius und Spinoza erkannten, dass Bejahung und Verneinung Functionen des Willens seien. Der Begriff des theoretischen Werthes, des Gegensatzes von Gültigkeit und Ungültigkeit kann gar nicht gedacht werden, ohne dass das der vernünftigen Seele eigene Streben nach Wahrheit . . . mitgedacht würde. Damit soll also gesagt werden, dass Prädiciren und Entscheiden über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Satzes zwei verschiedenen Gebieten der Seele angehören.

Nun gebe ich sehr gerne zu, dass das Streben nach Wahrheit in unserem Denken thätig ist, und der Bejahung oder Verneinung ihren Werth und ihr Interesse verleiht — ich habe auf dieses Willens-Element meine ganze Logik gebaut — aber daraus folgt mir nicht, dass die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Satzes kein rein theoretisches Verhalten, sondern eine Function des Willens sei. Jenes Streben, eben weil es Streben nach Wahrheit ist, erfüllt sich in theoretischen Acten, in der logischen Evidenz, dem Bewusstsein der Denknothwendigkeit, die an sich von unserem Wollen unabhängig ist; das Bewusstsein der Gültigkeit ist nicht eine Form des Wollens, weil es die Erfüllung eines Strebens und Wollens ist, so wenig als das Wohlgefühl der Sättigung darum ein praktisches Verhalten ist, weil es von dem Essenden erstrebt wird. Unser Wollen auf diesem Gebiete setzt sich eben die theoretische Einsicht, die vollkommene Gewissheit zum Zweck. Spinoza sagt nicht, dass Bejahung und Verneinung Functionen des Willens seien, wobei der Wille eine praktische Thätigkeit wäre, und es noch ausserdem andere

Richtungen des Wollens gäbe; sondern er definirt volitio durch affirmatio und negatio, er nennt die Behauptung, dass die drei Winkel eines Dreiecks gleich 2 Rechten sind, eine volitio, aber er setzt, sehr gegen Bergmanns Unterscheidung, hinzu: Voluntas et intellectus unum et idem sunt. (Eth. II, 49.) Cartesius allerdings erklärt das Urtheil, als Beistimmung zu einem Satze, für einen Act des freien Willens; aber er vermag diese Lehre, die für ihn zunächst nur den Irrthum erklären soll, nicht durchzuführen; die Freiheit des Wollens hört auch bei ihm gerade da auf, wo es sich um absolut gewisse Sätze handelt. Es giebt ferner, wie ich gerne zugestehe, Annahmen von Sätzen auf Grund eines Willensacts, die Postulate der praktischen Vernunft; aber die Gültigkeit, die wir ihnen zugestehen, unterscheidet sich dafür auch deutlich von dem einfachen Bewusstsein der Wahrheit.

Somit sehe ich keinen Grund ein, die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Satzes nicht für einen theoretischen Act zu halten. Und käme es allein auf ein zu Grunde liegendes Streben an, geht denn nicht auch das Prädiciren, Vergleichen u. s. w. aus einem Streben, und wäre es auch bloss Neugierde, hervor?

Im Zusammenhang mit dieser Unterscheidung des Prädicirens und Kritisirens führt Bergmann aus, die Aussage, dass ein Satz gültig oder ungültig sei, dürfe nicht als eine Prädicirung gefasst werden, in der dem Satz, als dem Subject, gültig oder ungültig als sein Prädicat beigelegt werde. Das scheint mir auf einen Wortstreit hinauszulaufen. Dass gültig und ungültig nicht als Merkmale an einem Satze haften, wie weiss an Schnee, ist ja ohne Weiteres zuzugeben; wenn aber Bergmann sagt: So lange wir uns gegen eine Prädicirung noch nicht kritisch verhalten haben, existirt der Gegensatz von Gültigkeit und Ungültigkeit gar nicht für uns, er wird erst durch das kritische Verhalten erzeugt, so gilt dagegen einmal das oben Gesagte, dass mit vielen „Vorstellungen" das Bewusstsein der Gültigkeit unmittelbar verbunden ist; es gilt dagegen, dass wir doch die allgemeinen Begriffe von gültig und ungültig haben; und mit demselben Rechte könnte jedem Satze, der ein Relationsprädicat enthält, die Subsumtion unter den Begriff der Prädicirung verweigert werden. Dass A = B ist, kann ich auch nicht an A als sein Merkmal bemerken; ich kann den Satz erst aussprechen, wenn ich es mit B verglichen habe, der Gegensatz von Gleichheit und Ungleichheit wird erst durch das Vergleichen erzeugt.

Ich vermag nicht einzusehen, warum es nicht erlaubt sein soll, gültig und ungültig als Prädicate von Sätzen zu fassen. Sie stehen formell in keinem andern Verhältnisse zu einem Satze als glaublich, unglaublich, bekannt, neu, bestritten, unbestritten, und hundert andere, die ich einem Satze beilege; warum soll denn: „dieser Satz ist wahr", eine ganz andere Denkfunction enthalten, als „dieser Satz ist neu"? Sagt nicht Bergmann selbst S. 34, der Ausdruck: Es steht fest, dass u. s. w. sei ein Attributivurtheil? Warum soll: Es ist falsch, dass ... kein Attributivurtheil sein? Und kann ich denn nicht die Gültigkeit eines Satzes verneinen, behandle ich nicht damit die Aussage: dieser Satz ist gültig, als eine Prädicirung, über die ich entscheide? Richtig ist nur, dass gerade diese Prädicate gültig und ungültig ihre ganz besondere Wichtigkeit haben, weil sie das Verhältniss eines Gedankens zum Zweck meines Denkens betreffen [1]).

Allein Bergmann sucht weiter zu zeigen (S. 47 u. 178), die Ansicht, nach welcher das Urtheil eine Prädicirung sei, durch die einer andern das Merkmal gültig oder ungültig beigelegt werde, sei ausser Stande, die Verneinung zu erklären. Von Ungültigsein, Unrichtigsein, Falschsein wissen wir nur durch Reflexion auf unsere verneinenden Urtheile, so dass diese nicht erst durch Prädicirung des Ungültigseins entstehen können. Darin liegt ein richtiger Gedanke und eine falsche Folgerung. Richtig ist, dass wir die allgemeinen Begriffe von ‚gültig' und ‚ungültig' in der natürlichen Entwickelung unseres Denkens nicht zuerst bilden, um sie dann erst auf Prädicirungen anzuwenden; der Begriff gültig entsteht durch Re-

[1]) Bergmann kommt später (S. 221) mit dieser Theorie selbst in Verlegenheit, denn sie nöthigt ihn, die Glieder eines hypothetischen Urtheils, über deren Gültigkeit doch nichts entschieden wird, die also als blosse Gedanken eines möglichen Urtheils auftreten, als Urtheile aufzufassen, deren jedes über eine Prädicirung entscheidet, und zwar darum, weil es ihm unmöglich ist, in der Formel: Wenn A nicht B ist, so ist es C, den verneinenden Satz als etwas noch Unentschiedenes, als bloss versuchte Prädicirung des ‚Ungültig' von dem Satze: A ist B zu fassen. Es würde aber zu weit führen, die Widersprüche einzeln darzulegen, die in dem Satze enthalten sind (S. 221): Die Thesis mache die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Prädicirung CD, über welche sie entscheidet, abhängig von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit, welche die Hypothesis der Prädicirung AB beimisst. Also die Thesis entscheidet, indem sie die Richtigkeit ihres Urtheils von einem noch Ungewissen abhängig macht. Ist damit nicht vielmehr gesagt, dass über die Gültigkeit der Thesis nicht entschieden werde?

flexion auf die thatsächlich mit dem Bewusstsein ihrer Wahrheit vollzogenen Urtheile; ebenso richtig ist, dass wir in der Sprache zuerst im einzelnen Falle das ‚nicht' gebrauchen lernen, ehe wir den allgemeinen Begriff der Ungültigkeit eines Satzes bilden. Es ist auch richtig, dass in dem Begriffe „ungültig" das ‚Nicht' enthalten ist; ich habe auch nirgends behauptet, dass die Verneinung durch die Prädicirung der Ungültigkeit entstehe, als ob Eins vom Andern verschieden wäre; im Gegentheil, Beides ist schlechterdings dasselbe; ich habe nur, andern Auffassungen gegenüber, behauptet, das ‚Nicht' in einem Satze habe den Sinn, die durch denselben ausgedrückte Prädicirung für ungültig zu erklären, und setze also den Gedanken, den der positive Satz enthalte, voraus, um ihn aufzuheben. Nicht um eine Ableitung der Verneinung aus einem davon verschiedenen Urtheile, sondern nur um Darlegung ihres Sinnes handelt es sich, der selbstverständlich nicht ohne ein Wort ausgesprochen werden kann, das diesen Sinn enthält. Warum nun aber die Aussage: der Satz A ist B ist ungültig, nicht dem Satz A ist B das Prädicat „ungültig" soll beilegen können, warum dadurch die Verneinung unmöglich werden soll, wenn doch das Prädicat dieselbe aussagt, sehe ich nicht ein; ich bin zwar nicht so „thöricht", die Verneinung aus einem nicht verneinenden Prädiciren entstehen zu lassen, aber ich sage, sie sei eben darin ein Urtheil, dass sie einem Subjecte ein Prädicat, diesmal ungültig, beilege; denn ein Urtheil, das nicht etwas von etwas aussagt, kenne ich allerdings nicht.

II.

In Beziehung auf das sogenannte problematische Urtheil kann ich mich kürzer fassen. Bergmann sagt S. 185 dem Sinne nach, das problematische Urtheil, A ist vielleicht B, meine, dass in meinem sonstigen Wissen weder ein Grund sei, den Satz A ist B zu bestätigen, noch ein Grund, ihn zu verwerfen. Dem stimme ich vollkommen zu; denn ich habe, nur in andern Worten, dasselbe behauptet: die Formel A ist B sei der Ausdruck meiner Ungewissheit, die Aussage, dass ich nicht weiss, ob A B ist oder nicht. Um so weniger begreife ich seine Polemik.

Zunächst muss ich in derselben eine Ungenauigkeit rügen. S. 186 sagt Bergmann von mir: Getreu seiner Voraussetzung, dass die blosse Prädicirung bereits ein Urtheil, und die Entscheidung über die Geltung einer Prädicirung ein Urtheil über

ein Urtheil sei, erklärt Sigwart u. s. f. Ich habe im Gegentheil überall deutlich genug gesagt (z. B. § 14), dass die bloss als subjective Verknüpfung betrachtete Prädicirung für mich noch kein Urtheil sei, sondern dass zum Urtheil das Bewusstsein der objectiven Gültigkeit dieser Verknüpfung gehöre; ich habe die ohne das Bewusstsein der Gültigkeit vollzogene Verknüpfung eines Prädicats mit einem Subject ein Versuchen und Entwerfen von Urtheilen (S. 118) genannt, und S. 191 den Ausdruck Hypothese dafür eingeführt; wenn ich § 20 sagte, die Verneinung richte sich gegen ein versuchtes oder vollzogenes Urtheil, so ist dieselbe Unterscheidung da; sie hebt ein Urtheil auf, wo sie einer ausgesprochenen Behauptung ihr ‚Nein' entgegensetzt, in andern Fällen einen blossen Versuch. Wenn ich dann und wann vielleicht der Kürze wegen nur ‚Urtheil' gesagt habe, wo ‚versuchtes oder vollzogenes Urtheil' stehen sollte, so habe ich, wie ich jetzt sehe unvorsichtigerweise, auf Leser gerechnet, die aus dem Zusammenhange den richtigen Sinn ohne Schwierigkeit finden. In dem Abschnitt über das problematische Urtheil aber, den Bergmann S. 186 bekämpft, steht mit dürren Worten, dass zum Wesen des Urtheils gehöre, dass es eine Behauptung aufstelle, und eben darum läugne ich ja, dass man den Satz: A ist vielleicht B, ein Urtheil über A nennen dürfe. Die Consequenzen also, mit denen Bergmann S. 187 wohl mich ad absurdum zu führen meint, dass ein Urtheil über ein Urtheil entstehen müsste, dessen Gegenstand wieder ein Urtheil über ein Urtheil ist, beweisen bloss, dass er widerlegen will, was er sich nicht die Mühe genommen aufmerksam zu lesen.

Die weitere Ausführung aber, dass das Urtheil: die Hypothese A ist B ist zweifelhaft, das problematische Urtheil: A ist vielleicht B, A ist vielleicht nicht B, voraussetze, übersieht, dass sie zwei sprachliche Ausdrücke desselben Gedankens für Grund und Folge nimmt.

III.

In dem Abschnitt über die Quantität der Urtheile beschäftigt sich Bergmann (S. 198 ff.) aufs Neue mit meinen Sätzen. Ich bedaure, von den Winken, die er mir S. 194 giebt, wie ich meine Behandlung der allgemeinen Urtheile mit meiner übrigen Theorie in Uebereinstimmung zu setzen hätte, keinen Gebrauch machen zu können; sie beruhen auf einem völligen Verkennen meines ganzen Ausgangspunkts, sowie der Unterscheidung, die ich zwischen empirisch-allgemeinen Ur-

theilen, in denen „Alle“ eine bestimmte Zahl meint, und unbedingt allgemeinen Urtheilen mache, die den Sinn eines nothwendigen Zusammenhangs haben. Wenn gelegentlich S. 92 Bergmann sagt: der Satz, „alle möglichen Dreiecke sind dreiwinkelig“, finde seinen adäquaten Ausdruck nicht, wie Lotze und ich meinen, in dem hypothetischen Urtheile: Wenn eine Figur dreieckig ist, ist sie dreiwinkelig, sondern in dem Satze: die allgemeine Vorstellung der dreieckigen Figur ist Vorstellung dreiwinkeliger Figuren, oder hat zum Umfange nur dreiwinkelige Figuren — so tröste ich mich, dass wenigstens Lotze mit mir irrt.

Was aber S. 195 folgt, nöthigt mir doch eine Bemerkung ab. Ich soll meinen, „dass Alle, Einige, wie sie als grammatikalische Prädicate auftreten, wenn man sagt, die S, welche P sind, sind alle, einige S, so auch immer für die logischen Prädicate angesehen werden müssen. Das Alle sei stets, logisch betrachtet, Prädicat. Alle und Einige gelten Sigwart also für Merkmale der Dinge.“ Zunächst habe ich nirgends gesagt, dass „Einige“ immer als logisches Prädicat angesehen werden müsse, allerdings aber behauptet, dass in vielen Fällen ein bestimmtes oder unbestimmtes Zahlwort die Angabe enthalte, die eigentlich gemacht werden solle, wie in dem Telegramm: Todt 10, verwundet 50, und insofern Prädicat sei, während in anderen die bestimmte oder unbestimmte Zahlbezeichnung als Bestandtheil des Subjects auftrete, und es sich darum handle, was von so und so vielen S auszusagen ist. In Beziehung auf ‚Alle‘ habe ich allerdings behauptet, dass damit gesagt werden soll, die A die B sind, sind alle A. Aber gelten mir darum Alle oder Zehn als Merkmale der Dinge? Ich wünsche in Bergmanns Interesse, dass er diese Form der Widerlegung, diese Methode, absurde Consequenzen zu ziehen, vermieden hätte. Denn er nöthigt mich zu sagen, dass dieses ‚also‘ nur aus seiner Achtlosigkeit erklärbar ist, und aufs Neue zeigt, dass er mich kritisirt, ohne meine Worte gelesen zu haben. Steht denn nicht S. 168, in dem Abschnitt, den er eben kritisirt, als Anmerkung zu der Behauptung, dass es Sätze gebe, in denen das Zahlwort das Prädicat sei, der Satz: Wenn eine Zahl Prädicat ist, ist sie wirklich Prädicat der Dinge, von denen sie ausgesagt wird, und nicht vielmehr Prädicat ihrer Zahl, die eben dadurch existirt, dass ich jetzt eben gerade diese und keine anderen Dinge zusammenfassend zähle? Steht nicht im Text S. 168: in solchen Fällen finde die Synthese des Urtheils statt zwischen der gegebenen, jetzt ge-

zählten Vielheit und der Zahlvorstellung? Steht nicht S. 171: dass „alle“ ausdrücke, dass zwei Zahlen einander gleich seien, dass der Satz, Alle A sind B, soviel sei als: die Zahl der A, welche B sind, ist gleich der Zahl der A überhaupt? Zwischen diesen Sätzen heraus greift Bergmann den von ihm citirten Satz, dass ‚alle‘ Prädicat sei, und fügt seine Consequenz an, dass ich also alle und einige für Merkmale der Dinge halte.

Ich will die weiteren Betrachtungen unterdrücken, die sich an solche Versuche der Widerlegung knüpfen. Einigermassen ist Bergmann damit entschuldigt, dass er, wie schon oben ausgeführt ist, ausser dem Prädicate der Existenz von gar keinen Prädicaten weiss, die nicht Merkmale wären, dass er insbesondere über das Wesen der Zahl sich gar keine Rechenschaft gibt. Denn S. 103 führt er mit einemmale eine ‚Mehrheit‘ von Gegenständen ein, auf welche ein Prädicat bezogen werde, eine Mehrheit von Gegenständen, die dennoch nur Ein Subject bilden, indem die ihnen gemeinsamen Merkmale gesetzt werden, als das Prädicat nach sich ziehend, und gelangt so zu der allgemeinen Prädicirung. Wie wir überhaupt zu einer Mehrheit von Gegenständen kommen, wie es möglich ist, dass sie nur Ein Subject bilden, darüber lässt uns Bergmann vollständig im Dunkeln; was eigentlich vorgeht, wenn ich ein Prädicat einer Mehrheit von Gegenständen beilege, wird nicht analysirt; denn auch S. 189 ff., wo er auf die Quantität der Urtheile kommt, wird ebenso das ‚Alle‘ eingeführt, als ob dieser Begriff gar keiner Erläuterung bedürfe.

Die ganze wirkliche Differenz zwischen Bergmann und mir besteht, abgesehen von der Ausdrucksweise, darin, dass Bergmann ebenso, wie er der Bejahung und Verneinung eine qualitätslose Prädicirung vorausschickt, so zuerst, wenn ich ihn recht verstehe, eine im Grunde quantitätslose Prädicirung annimmt, und dann die Entscheidung folgen lässt, ob sie für alle zum Umfang derselben gehörenden Gegenstände, oder nur für einen Theil des Umfangs, resp. für einen einzigen Gegenstand gelte; denn dass die „Vorstellung“, über welche so entschieden wird, nach S. 109 ff. von Anfang als eine allgemeine bezeichnet wird, kann nach den dortigen Ausführungen, deren Sinn mir allerdings zweifelhaft geblieben ist, doch nur heissen, dass sie keinen einzelnen Gegenstand als solchen meine, sondern ein Zusammensein von Merkmalen denke, das einer Vielheit von Gegenständen zukommt oder wenigstens zukommen kann; denn im Quantitäts-

urtheil wird ja erst entschieden, ob die Prädicirung von einem, von einigen oder von allen gilt. Um also zu sagen: Einige Pferde sind schwarz, habe ich zuerst die allgemeine Prädicirung, welche mit den Merkmalen des Pferdes das Merkmal schwarz verbindet, und dann schränke ich die Prädicirung auf einen Theil des Umfangs ein, unter Umständen auf eine bestimmte Zahl.

Ich meinerseits hatte zwei Fälle unterschieden. Einerseits geht das Urtheilen von einzelnen Gegenständen aus, die unter denselben Begriff S fallen, findet an einem nach dem andern das Prädicat P, und summirt nun die Wahrnehmungen in einem pluralen Urtheil, welches eben ausdrückt, dass die Prädicirung mit P sich an mehreren gleichartigen Subjecten wiederholt habe. Ich finde z. B. an einem Fixsterne, an einem zweiten, einem dritten u. s. w., dass er eigene Bewegung hat, und fasse das zusammen in dem Urtheil: Mehrere Fixsterne haben eigene Bewegung (§§ 26—28). Ist die Zahl der S, welche das Prädicat P haben, gleich der Zahl der S, welche ich überhaupt vor mir habe, in Beziehung auf welche ich überhaupt urtheilen will, so erhalte ich das Urtheil: Alle S sind P, welches ein wirkliches Zählen oder wenigstens ein Aequivalent desselben voraussetzt, und das ich das empirisch allgemeine Urtheil genannt habe. Steht mir aber andrerseits die nothwendige Zusammengehörigkeit von Subject und Prädicat fest, ohne dass ich an die Durchzählung des Einzelnen gehen müsste, so habe ich nicht ein Urtheil, das aus Summirung von Einzelurtheilen gewonnen ist, sondern das unbedingt-allgemeine, das seine Allgemeinheit auf die Nothwendigkeit gründet. „Alle Kreise haben einen Mittelpunkt“ ist anders entstanden, als „Alle Planeten bewegen sich von West nach Ost“.

Ein einfaches Beispiel kann die Differenz klar machen. Zu dem Urtheil: Einige Fixsterne haben eigene Bewegung, gelangt man nach Bergmann, indem man die Gültigkeit der allgemeinen Prädicirung: Fixsterne haben eigene Bewegung, auf einen Theil ihres Umfangs einschränkt; während ich behaupte, man gelange dazu durch Summirung von Einzelurtheilen, und die Bedeutung eines particulären Urtheils gewinne der Satz erst, wenn er, mit der ganzen Classe der Fixsterne verglichen, in diesem Falle zunächst als Ausnahme hingestellt werde. In Beziehung auf die bestimmten Zahlen hört aber die Differenz so gut wie ganz auf. Zu dem Urtheil: Sechs Kegel sind gefallen, komme ich, indem ich an jedem einzelnen das Prädicat feststelle, und sie zugleich zähle; ob

nun Bergmann die Fälle zählt, in denen die Prädicirung „Kegel gefallen" gültig ist, oder ich die Kegel, die gefallen sind, scheint mir ein sehr unwesentlicher Unterschied, denn auch nach meiner Darstellung muss ja die Prädicirung an den einzelnen S vorangehen, ehe die Zahl, für welche sie gültig ist, festgestellt werden kann. In Beziehung auf die Urtheile, welche Zahlbestimmungen enthalten, besteht also meiner Ansicht nach gar keine wesentliche Differenz; um so weniger verstehe ich Bergmanns Polemik, und seine Behauptung, ich halte ‚Alle' für ein Merkmal der Dinge.

Eine ebenso unberechtigte Consequenz zieht Bergmann auch noch bei anderer Gelegenheit, bei der Besprechung der Existentialsätze (S. 161). Nachdem er mir zugestimmt, dass das Prädicat Sein eine Beziehung zu mir, dem Seienden und Denkenden, ausdrücke, fährt er fort: „Völlig unvereinbar ist es mit der oben entwickelten Auffassung, wenn Sigwart, weil das Sein eine Relation zu mir, dem Denkenden bezeichne, die Existentialsätze zu der Classe derjenigen rechnet, welche Merkmale prädiciren, nemlich modale Relationen . . . . . Wo hätte ich gesagt, dass modale Relationen Merkmale seien? da wo ich (S. 72 meiner Logik) behaupte, dass das Prädicat Sein dem Inhalte der Subjectsvorstellung äusserlich bleibe, dass diese keine Veränderung erleide, ob das Sein dem Subjecte zu- oder abgesprochen wird? oder wo sonst? Wieder hat Bergmann seine dem ganzen seitherigen Sprachgebrauch widerstreitende Ausdehnung des Terminus Merkmal, wonach es alle denkbaren Prädicate mit Ausschluss des Seins bezeichnet, benützt, um mir eine Inconsequenz aufzubürden. Giebt es denn zwischen dem Prädicate der Existenz und der Prädicirung mit einem Merkmal gar nichts Mittleres? gebe ich denn ein Merkmal eines Buchs an, wenn ich sage, es sei mir bekannt? ein Merkmal der Zahl 4, wenn ich sage, sie sei gleich der Differenz von 99 und 95?

IV.

In Beziehung auf das hypothetische Urtheil habe ich endlich die Befriedigung, der Kritik Bergmanns in einem Punkte wenigstens Recht geben zu können.

Er beginnt zwar wieder mit einer unrichtigen Behauptung. Nachdem er, worin ich ihm vollkommen zustimme, gezeigt hat, dass es bei einem hypothetischen Urtheile dem Urtheilenden entweder darauf ankomme, die Thesis als unsicher hinzu-

stellen, weil sie nicht absolut, sondern nur unter einer Bedingung gültig ist, oder darauf, den Zusammenhang zwischen der Hypothesis und der Thesis hervorzuheben, sagt er S. 204, ich habe die letztere Auffassung als die allein zulässige hingestellt, dass es nemlich dem Urtheilenden nur um den Zusammenhang der Hypothesis und der Thesis zu thun sei. Wo habe ich das gesagt? Gerade wie Bergmann habe ich gezeigt, dass das hypothetische Urtheil bald bloss Ausdruck der Ungewissheit, bald bloss Ausdruck der Folge zwischen Wirklichem zu sein scheine; ich habe nirgends geläugnet, dass es dem Urtheilenden zunächst darum zu thun sein könne, seine Thesis als ungewiss, weil von einer ungewissen Hypothesis abhängig hinzustellen. Aber das habe ich allerdings gesagt, dass auch im letzteren Falle das hypothetische Urtheil die Behauptung einer nothwendigen Folge enthalte, und dass es eben nur darum, weil es diese Behauptung immer enthält, ein Urtheil genannt werden könne. Ob es dem Urtheilenden gerade nur darum zu thun war, ist eine Nebensache, die die Wahrheit des Satzes nicht afficirt, dass in jedem hypothetischen Urtheil eine nothwendige Folge behauptet werde. Und da Bergmann S. 202 voranstellt, dass ein hypothetisches Urtheil den Werth des Satzes Y abhängig mache von demjenigen des Satzes X, den Werth des Satzes X als bestimmend für den des andern Satzes Y hinstelle, so sagt er in andern Worten dasselbe wie ich; diese Abhängigkeit, dieses Bestimmen ist ja nur ein anderer Ausdruck dafür, dass die Gültigkeit des Y Folge der Gültigkeit von X, diese der Grund für jene sei. Sein Versuch, mich zu corrigiren, ist also völlig überflüssig.

Ebenso leidet die Polemik, welche S. 208 meinen Satz bestreitet, das eigentliche Prädicat des hypothetischen Urtheils sei „nothwendig folgen", an demselben Missverständnisse wie die entsprechende gegen meine Auffassung der Negation. Bergmann sagt: „So lange wir keine hypothetischen Urtheile gefällt haben, wissen wir nichts von nothwendiger Folge. Dass der Satz, welcher D von C prädicirt, eine nothwendige Folge desjenigen sei, welcher B von A prädicirt, können wir auf keine andere Weise bemerken, als indem wir das Urtheil fällen: Wenn A B ist, so ist C D, und uns darauf besinnen, welchen Zusammenhang wir damit festgesetzt haben." Vollkommen einverstanden; erst die Stoiker haben bemerkt, dass das hypothetische Urtheil die Behauptung einer ἀκολουθία enthalte; das Bewusstsein dieser Folge muss im einzelnen Falle klar geworden sein, ehe man es mit einem allgemeinen Begriff aus-

drücken konnte, wie man erst unterscheiden muss, um den Begriff des Unterschieds zu finden; aber wird dadurch widerlegt, dass der Sinn des hypothetischen Urtheils kein anderer sei, als diese Folge zu behaupten? dass, was sich sprachlich in den Partikeln wenn — so ausspricht, diese Bedeutung habe? Für Bergmann ist die Prädicirung eine Analysis der Anschauung des Gegenstandes; ist das darum falsch, weil wir lange prädiciren, ohne zu wissen, dass wir analysiren, und weil die Sprache sagt, Schnee ist weiss, und nicht: das Merkmal weiss ist in meiner Anschauung Schnee mit denjenigen Merkmalen verknüpft, in welchen für mich die Eigenthümlichkeit des Schnees beruht? Enthielte der gewohnte Sprachausdruck schon die logische Analyse, so wäre die Aufgabe der Logik freilich einfacher.

Noch habe ich S. 209 eine Ungenauigkeit zu berichtigen. Bergmann lässt mich bejahende und verneinende hypothetische Urtheile unterscheiden. Ich habe nirgends von einem verneinenden hypothetischen Urtheile gesprochen, sondern nur von einer Verneinung desselben. Diese aber ist kein hypothetisches Urtheil; die Ungenauigkeit, die er mir zuschreibt, ist nur seine eigene. Wenn er S. 206 sagt: die Formel eines verneinenden hypothetischen Urtheils wäre: Wenn auch A B ist, so ist es darum noch nicht C, und diesen Satz nicht als hypothetisches Urtheil bezeichnet wissen will, stimme ich zu, wenn auch aus andern Gründen.

Doch ich komme zu dem Punkte, wo ich Bergmann Recht geben muss. Er betrifft die Frage nach der Quantität der hypothetischen Urtheile. Ich hatte den sogenannten particulären hypothetischen Urtheilen (zuweilen, wenn) den Charakter der hypothetischen bestritten, weil von einer Nothwendigkeit hier keine Rede sei; sie beruhen auf der Verwechslung hypothetischer Urtheile mit Aussagen über Zeitrelationen; das Wenn, meinte ich, fungire nicht als sogenannte Conditionalpartikel, sondern als Zeitrelativum. Jedesmal, wenn es 12 Uhr schlägt, sterben einige Menschen; meistens, wenn es schön Wetter ist, steht der Barometer hoch — waren die Beispiele, an denen ich diese Verwechslung deutlich machen wollte. Nun macht mich Bergmann S. 221 darauf aufmerksam, dass in dem Satze: Zuweilen, wenn ein Dreieck rechtwinklig ist, hat es zwei gleiche Winkel, doch gewiss keine Zeitrelation ausgedrückt werde. Das gebe ich ohne Weiteres zu; ich hätte, statt zu sagen, dass solche Sätze ein empirisch-zeitliches Zusammentreffen in einer relativ grösseren oder kleineren

Anzahl von Fällen ausdrücken, allgemeiner setzen sollen, dass sie ein zufälliges Zusammentreffen ausdrücken, d. h. ein solches, für das in dem Vordersatze ein nothwendiger Grund nicht liegt. Aber mit dieser Berichtigung, für die ich Bergmann dankbar bin, hat auch mein Einverständniss ein Ende; denn dass es particuläre hypothetische Urtheile gebe, hat er mich nicht überzeugt. Bergmann sagt: Die Nothwendigkeit der Folge werde durch die particuläre Quantität nicht alterirt. Wenn ich sage: In einigen Fällen, wenn A B ist, ist es C (in einigen Fällen, wenn ein Dreieck rechtwinklig ist, hat es zwei gleiche Winkel), denke ich C als ausnahmslose, nothwendige Folge einer gewissen Bedingung, nur ist diese Bedingung nicht durch das B-sein des A erschöpft, sondern enthält noch ein weiteres, unbestimmt gelassenes Moment; in dem Beispiel mit dem Dreieck lasse sich diese Bedingung leicht ergänzen, wenn nemlich ein Winkel 45 Grad habe.

Sieht denn Bergmann nicht, dass er damit mir Recht giebt und sich selbst widerspricht? Ist denn nicht davon die Rede dass — ich will Bergmanns Definition zu Grunde legen — der Werth des Nachsatzes vom Vordersatz abhängig ist, der Werth des Vordersatzes den Werth des Nachsatzes bestimmt? und wenn von nothwendiger Folge gesprochen wird, zwischen was findet die nothwendige Folge statt? Doch wohl zwischen dem, was der Vordersatz und dem, was der Nachsatz sagt, und nicht zwischen dem was der Vordersatz verschweigt und der Nachsatz sagt. Dass C ausnahmslose und nothwendige Folge irgend eines Grundes ist, versteht sich ja von selbst, da jeder Satz, der wahr ist, irgend einen Grund haben muss; dass, wenn die zwei Winkel eines Dreiecks gleich sind, das die Gleichheit zweier Seiten voraussetzt, ist natürlich; wenn aber dieser Grund in dem vorliegenden Vordersatze gar nicht steht, dieser vielmehr ungenügend ist, um die Folge nothwendig zu machen, ja eine Bestimmung enthält, die nicht bloss für die Folge gleichgültig ist, sondern sogar sie einschränkt (denn im rechtwinkligen Dreieck kann ja dem rechten Winkel kein anderer gleich sein, im spitzwinkligen können beliebige zwei Winkel gleich sein), so ist mir völlig unverständlich, wie von nothwendiger Folge zwischen Vorder- und Nachsatz die Rede sein und gesagt werden kann, es werde durch das „Zuweilen“ nicht auf die Allgemeingültigkeit des zwischen Grund und Folge gesetzten Zusammenhanges verzichtet, die particuläre Quantität alterire nicht die Nothwendigkeit der Folge, während

sie ja im Gegentheil gerade ausdrückt, dass die Folge nicht nothwendig durch den angegebenen Grund gesetzt, sondern bloss möglich oder gar zufällig sei. Hypothetische Urtheile, die das, worauf es ankommt, verschweigen dürfen, gehören etwa in eine Siopetik, nicht in eine Logik, die es mit den ausgesprochenen Gedanken zu thun hat.

Dagegen stimme ich Bergmann natürlich zu, dass in den hypothetischen Urtheilen insofern ein Analogon von Quantitätsunterschieden stattfindet, als sie das einemal Sätze verbinden, die einen einzigen Fall betreffen — wenn der Himmel sich heute aufhellt, friert es — das anderemal einen Zusammenhang von Prädicaten an unbestimmten Subjecten aussprechen — wenn ein Dreieck gleichseitig ist, ist es gleichwinklig. Die letzteren sind allgemeinen kategorischen Urtheilen äquivalent (S. 246 f. meiner Logik). Wogegen ich mich erklärt habe, ist nur, dass die Formeln jedesmal, wenn . . . zuweilen, wenn als allgemeine und particuläre hypothetische Urtheile unterschieden werden, und dass damit eine Nothwendigkeit statuirt werde, die Ausnahmen zulässt. Die Bemerkung Bergmanns S. 212 also, ich müsste nachweisen, dass die Formel: „Wenn ein A B ist, ist es C", nicht adäquater Ausdruck einer Urtheilsform sei, beruht auf Missverstand; ich freue mich aber, dass nun S. 212 Lotze und ich zu Ehren kommen, nachdem wir S. 192 berichtigt worden waren, und dass der Satz: Wenn eine Figur dreieckig ist, ist sie dreiwinklig, der dort als inadäquat bezeichnet war, jetzt von Bergmann selbst in Schutz genommen und als Ausdruck eines allgemeinen Urtheils hingestellt wird.

V.

Ich übergehe die Einwendungen, welche Bergmann der Lehre entgegenstellt, dass der Satz: A ist B, die wirkliche Existenz von A nicht behaupte, mit Ausnahme der einen S. 241 gegen Mill und mich vorgebrachten. Die Sätze: Der Centaur ist eine Erfindung der Poeten, der Pegasus ist eine mythologische Fiction, welche als Beispiele von Sätzen angeführt worden sind, in denen das Prädicat die Existenz des Subjects aufhebe, hätten nach Bergmann nie vorgebracht werden sollen. „Denn, fährt er fort, es ist doch eine zu seltsame Bereicherung, welche sie dem Pegasus und dem Centauren an Merkmalen zu Theil werden lassen. Der lebhaftesten Einbildungskraft wird es nicht gelingen, das Merkmal, mytho-

logische Fiction zu sein, mit den Merkmalen, ein Pferd zu sein, Flügel zu besitzen u. dgl., in Einem Gegenstande zu verknüpfen. Nicht ein Merkmal des Pegasus ist es, eine mythologische Fiction zu sein, sondern der Erzählung vom Pegasus; nicht die Centauren selbst sind Erfindungen der Poeten, sondern das Urtheil, dass es Centauren gebe, und die Beschreibung derselben." Ich glaube, es ist an mir, mich über die seltsame Verwirrung zu wundern, die in diesen Sätzen liegt. Nur das Urtheil, dass es Centauren gebe, sei eine Erfindung der Poeten. Ich weiss nicht, ob einer derselben wirklich dieses Urtheil im Ernste ausgesprochen hat. Aber gesetzt, er hätte es gethan; er hätte gesagt, Centauren existiren. Das, nach Bergmann, ist seine Erfindung; „der Centaur selbst", von dem er redet, ist keine Erfindung. Was ist er doch dann, dieser Centaur selbst? Ich mühe mich vergeblich ab, nachdem mir Bergmann verboten hat, den Centauren eine Erfindung, den Pegasus eine Fiction zu nennen, einen Ausweg zu finden und mich in den Geist des unglücklichen Dichters zu versetzen, der von einem weder von der Phantasie fingirten, noch mit leiblichen Augen gesehenen Ungethüm doch eine Beschreibung geben, und versichern soll, dass es existire. Ich finde kein Anzeichen, woher ihm jetzt das Bild des Pegasus, woher Dante das Bild der Hölle, Shakespeare die Figur Calibans gekommen sein sollte; denn die Dichtung besteht ja nur in dem Urtheil, dass sie existiren, und ihrer Beschreibung. Doch halt! die nächste Seite giebt vielleicht Aufschluss. „Wenn die Attributivvorstellungen nicht die Existenz ihres Gegenstandes voraussetzen, so würden diejenigen, deren Gegenstände nicht existiren, weder richtig noch unrichtig sein, weil die Synthese, die in ihnen liegt, von keinem Gegenstande gefordert und von keinem verboten wird. Es stünde ganz im Belieben des Vorstellenden, ob er P oder ein mit demselben unvereinbares Q mit dem das Subject constituirenden Merkmal C verknüpfen wollte. Warum sollte ich z. B. vom Pegasus, d e s s e n V o r s t e l l u n g e t w a d u r c h d a s M e r k m a l, d a s s e r s o h e i s s e, c o n s t i t u i r t w e r d e, nicht ebensogut vorstellen dürfen, er sei ein Löwe, wie er sei ein Pferd?" Erst wenn ich die beiden Vorstellungen, heisst es weiter, zu den Vorstellungen wirklicher Dinge in Beziehung setze, und dadurch für sie die Merkmalssynthesen massgebend sein lasse, welche sich in diesen finden, bin ich genöthigt, die eine zu bestätigen, die andere zu verwerfen. Aber das kann ich nur, indem ich den Pegasus selbst als existirend vorstelle u. s. w.

Also Bergmann nimmt Vorstellungen an, die durch das Merkmal, dass sie so oder so heissen, constituirt werden. Ich gestehe, dass ich in diesen Worten keinen Sinn finden kann. Weder die Buchstaben des Worts Pegasus, noch etwa seine zweifelhafte Etymologie von πηγή, Quelle, können doch für sich irgend einen anschaulichen Inhalt eines Gegenstandes constituiren. An und für sich ist das Wort Pegasus so sinnlos wie Abracadabra; erst durch den Sprachgebrauch, der eine bestimmte Bedeutung ihm giebt, vermag es einen Sinn zu erhalten; dann aber ist erst der gedachte Gegenstand da, und hernach erst das Zeichen für ihn. Dass etwas so oder so heisst, constituirt seine Vorstellung doch nur dann, wenn sein Name bereits eine bestimmte Bedeutung hat; der Grieche, der seinen Hesiod las, wusste schon, dass Pegasus der Name eines geflügelten Pferdes sei; und jetzt sollte es ihm frei stehen, sich dabei ein Pferd oder einen Löwen vorzustellen? Und nur wenn ich den Pegasus als existirend denke, muss ich sagen, er ist ein Pferd und kein Löwe? Eine Phantasiegestalt soll ich dabei denken können, die beliebig ganz Pferd und ganz Löwe wäre?

Ich will nicht weiter verfolgen, wie wunderlich die Gedanken sind, in denen sich Bergmann hier verwirrt. — Ich habe sie nur angeführt, weil sie so zu sagen von selbst auf die einfachen Thatsachen leiten, von denen aus die ganze Frage entschieden werden muss, und welche sich Bergmann beharrlich verdeckt. Gehen wir vom gesprochenen und verstandenen Satze aus, so sind seine Wörter, Subject- und Prädicatswort, sicher Zeichen von innerlich Vorgestelltem (im gewöhnlichen Sinne des Worts, nicht im Bergmann'schen); sie haben eine bestimmte Bedeutung; damit kann auch ein bestimmtes Verhältniss zwischen ihnen stattfinden; das vorgestellte Subject kann das Prädicat einschliessen oder ausschliessen; die Aussage, die jenes Prädicat ihm beilegt, ist richtig, die Aussage, die es ihm abspricht, ist unrichtig. Nun reden wir allerdings gewöhnlich von Subjecten, die wir ohne Weiteres als existirend betrachten, deren Existenz wir voraussetzen, und meinen, dass unsere Prädicate den existirenden Dingen zukommen. Sobald aber überhaupt die Existenzfrage erhoben ist, verwandeln sich, wie Bergmann selbst anerkennt, unsere Subjecte zunächst in bloss vorgestellte; denn es fragt sich ja eben, ob sie existiren. Ihr Inhalt ist derselbe geblieben; denn die Frage der Existenz hat ja nur einen Sinn, wenn sie einen bestimmten Gegenstand mit diesen und diesen Merkmalen betrifft; aber jetzt ist nur vorausgesetzt, dass das Subject gedacht

werde als ein so oder so beschaffenes, und die Frage, ob es auch wirklich existire, ist noch zu entscheiden. Das Attributivurtheil geht also nothwendig dem Existentialurtheil voraus; und Bergmann versucht vergeblich, gegen Kant diese Ordnung umzukehren.

Dem Existentialurtheil vollkommen gleichartig sind aber die Prädicate: eine Phantasieschöpfung, eine Fiction, eine Erfindung sein; sie verwandeln das Subjectswort in das Zeichen eines bloss Vorgestellten, sie negiren die wirkliche Existenz, und geben positiv den Ursprung der Vorstellung in der Fähigkeit der menschlichen Seele, Bilder zu schaffen, welche den wirklichen Gegenständen ähnlich sind. Und wenn ich nun sage: der Pegasus ist ein Geschöpf der Phantasie, so habe ich freilich kein Merkmal des Pegasus angegeben; aber ich habe vermittelst des Wortes „ist“ von dem durch ‚Pegasus' bezeichneten mit den und den Merkmalen gedachten Wesen ein Prädicat ausgesagt, welches seine Existenz aufhebt; ein Satz kann also nicht darum die Existenz seines Subjects behaupten, weil ‚ist' darin vorkommt, und er beansprucht, giltig zu sein. Darum hat es sich bei meiner Verwendung dieses Beispiels gehandelt, und das hat Bergmann weder mit der Behauptung, „der Centaur selbst“ sei keine Erfindung, noch mit der Theorie der Vorstellungen, die dadurch constituirt werden, dass sie so oder so heissen, widerlegt. Seine eigene Theorie, wonach eine Prädicirung richtig ist, wenn sie „dem Sachverhalt entspricht“, enthalte ich mich zu beleuchten; es würde zu weit führen.

VI.

In dem Abschnitt über das Princip des ausgeschlossenen Dritten (§ 23, S. 206 ff.) formulirt Bergmann dieses Princip so: Jedes Merkmal kommt jedem Dinge entweder zu, oder ist mit einem ihm zukommenden zur Zeit in ihm unvereinbar, und jedes Ding existirt entweder oder ist mit einem existirenden zur Zeit unvereinbar. Ich will nicht wiederholen, was ich in meiner Logik I, § 25, 6 gegen die Voraussetzung dieser und ähnlicher Formeln gesagt habe, dass es nemlich einen Sinn hätte, alle möglichen Merkmale an einem Ding zu versuchen; ich beschränke mich, den Einwand abzuweisen, den nun (S. 270 ff.) Bergmann gegen den § 22 meiner Logik erhebt. Dort sage ich, die Verneinung beruhe entweder darauf, dass das Prädicat an einem Subjecte fehlt (diese Blume riecht nicht), oder dass es von demselben ausgeschlossen ist (Schnee

ist nicht schwarz — weil er weiss ist). Bergmann behauptet nun, ich lehre damit das Gegentheil dessen, was sein Princip des ausgeschlossenen Dritten behaupte. Ich will an diesem ‚Gegentheil', das den Mund unnöthig voll nimmt, mich nicht stossen; ebensowenig an dem pathetischen Ausrufungszeichen, mit dem Bergmann meine Worte: „In der Subjectsvorstellung für sich muss der Grund liegen, das Prädicat abzuweisen", verziert; ich will mich an die Belehrung halten, die er mir zu Theil werden lässt.

Ich hatte (a. a. O. S. 128) gesagt, das verneinende Urtheil: diese Blume riecht nicht, beruhe auf dem Bewusstsein, dass ich in meiner Subjectsvorstellung (Blume) das Prädicat (riechen) nicht finde, auf der unmittelbaren Wahrnehmung der Differenz des Subjects, wie es ist, von einer reicheren Vorstellung, mit der ich an das Subject herantrete, dieser Blume von einer riechenden Blume.

Ich sei also der Ansicht, sagt Bergmann, dass man die Abwesenheit eines Merkmals an einem Dinge als solche wahrnehmen könne. Aber jenes verneinende Urtheil sei nicht unmittelbar aus der Wahrnehmung der Blume geschöpft. — Es sei vielmehr die innere Wahrnehmung, welche uns jenes Urtheil an die Hand gebe. Aus der inneren Wahrnehmung schöpfen wir das Urtheil, dass wir nicht die Empfindung des Blumengeruchs haben. In uns selbst aber nehmen wir ein mit der Empfindung des Blumengeruchs unvereinbares Merkmal wahr, nemlich dieses, dass wir uns eine solche Empfindung in der Phantasie vergegenwärtigen. Hätten wir die Empfindung selbst, so wäre ihr Phantasie-Bild nicht in unserem Geiste.

Ich würde glauben, kein eines Ausrufungszeichens würdiges Verbrechen begangen zu haben, wenn ich auch gesagt hätte, man nehme die Abwesenheit eines Merkmals an einem Dinge wahr. Es kommt dabei auf den Sinn von „Wahrnehmen" an. Niemand würde es wohl im gewöhnlichen Sprachgebrauch fehlerhaft finden, zu sagen, man nehme wahr, dass einer Statue die Nase oder der Arm fehle, sehe eine Lücke in einem Zaun oder ein Loch in einem Mantel; man nehme wahr, dass eine Flüssigkeit farblos sei und eine Maschine geräuschlos arbeite. Allein ich habe diesen Ausdruck vermieden, weil er allerdings nicht streng genau ist, und, wie wenn ich den Einwand Bergmanns, man könne die Stille nicht hören, und die Geruchlosigkeit nicht riechen, vorausgesehen, habe ich ausdrücklich gesagt, man nehme die Differenz des gegebenen Subjects

von einem bloss gedachten, oder wenn Bergmann will, in der Phantasie vorgestellten wahr. Und dagegen will doch wohl auch Bergmann nichts einwenden, dass die unmittelbare Auffassung der Gleichheit oder Differenz zweier Objecte Wahrnehmung genannt werde; jedenfalls würde dann nur ein Wortstreit entstehen. Aber Bergmann sagt, das verneinende Urtheil, die Blume riecht nicht, sei nicht aus der Wahrnehmung der Blume, sondern aus der inneren Wahrnehmung geschöpft, diese gebe uns das Urtheil, dass wir nicht die Empfindung des Blumengeruchs haben und darauf gründen wir das andere, dass die Blume nicht rieche. Diese Unterscheidung äusserer und innerer Wahrnehmung scheint mir aber hier darum eine wunderliche zu sein, weil ich ja von allen Sensationen auch sagen kann, sie seien zugleich innere Wahrnehmungen. Wenn ich das positive Urtheil fälle, die Blume riecht, so habe ich auch die innere Wahrnehmung, dass ich die Empfindung des Blumengeruchs habe, und daraus eben urtheile ich, dass die Blume riecht. Um diesen Process der Beziehung subjectiver Empfindung auf äussere Dinge handelt es sich ja hier gar nicht, dieser wird als immer sich vollziehend vorausgesetzt. Die Frage ist nur die: Ergiebt sich das Urtheil, die Blume riecht nicht, aus dem Bewusstsein der Differenz der meiner sinnlichen Auffassung vorliegenden Blume von einer von mir vorgestellten, die Geruch hat, ergiebt sich, noch deutlicher, das Urtheil: diese Statue hat keinen Kopf, aus dem Bewusstsein der Differenz ihres Bildes von dem gewohnten Bilde der menschlichen Gestalt? Beruht ein solches Urtheil darauf, dass in dem bloss vorgestellten Object, mit dem ich mein Ding vergleiche, einfach mehr ist, als in diesem, in diesem, gegenüber jenem, etwas fehlt? Brauche ich, um dieses Fehlen auszusprechen, irgend welche weitere Vermittlungen und Schlüsse (dagegen wendet sich das „für sich“, das Bergmann Anstoss giebt), oder nur die unmittelbare Vergleichung meines Gegenstands mit der Vorstellung, mit der ich an ihn herantrete? Liegt endlich in der Blume, die nicht riecht, irgend etwas für meine Vorstellung, das das Riechen ausschliesst, wie ihre weisse Farbe die rothe ausschliesst? Ich glaube nicht, dass man diese Auffassung eines Urtheils, das einen Mangel ausdrückt, wirklich anfechten und durchführen kann, man könne ein Prädicat nur verneinen, wo man ein mit ihm unvereinbares Merkmal wahrnehme.

In keinem Falle mit den Gründen Bergmanns; denn diese heben die Möglichkeit des Urtheilens auf. Wenn das Phan-

tasiebild einer Farbe mit ihrer wirklichen Wahrnehmung, die in der Phantasie vergegenwärtigte Empfindung eines Geruchs mit der wirklichen Empfindung unvereinbar wäre, so könnten wir nie sagen: dies ist roth, dies riecht nach Vanille; denn dazu ist ja nöthig, dass wir die wirkliche Empfindung mit der in unserer Erinnerung aufbewahrten und mit den Wörtern bezeichneten vergleichen und übereinstimmend finden. Aus Bergmanns Argument würde folgen, dass ich, wenn ich rothe Farbe sehe, alle früher gesehenen Farben vergessen habe. Diese Behauptung der Unvereinbarkeit der Phantasievorstellung mit der wirklichen Empfindung bedarf keiner Widerlegung. Zum Ueberfluss redet sechs Seiten später (S. 277) Bergmann selbst ausführlich von der Vergleichung der Phantasiebilder mit den Wahrnehmungen. Sie müssen also wohl neben diesen in unserm Geiste sein. So kommt Bergmanns obige Auseinandersetzung zunächst für die innere Wahrnehmung einfach darauf hinaus, dass die erwartete Geruchsempfindung, die mit nichts in meinem Geiste unvereinbar wäre, ausbleibt, dass ich nur die Phantasievorstellung, nicht aber auch die wirkliche Empfindung habe; und dieses einfache Fehlen ist Gegenstand meines Urtheils. Ob nun Bergmann vorzieht, statt: Die Blume riecht nicht, zu sagen: Ich rieche nichts, ist für die vorliegende Frage gleichgiltig.

Giebt es aber Fälle, in denen eine Verneinung ausgesprochen wird, ohne dass sie auf der Unvereinbarkeit von Prädicaten ruht, so fällt auch Bergmanns Formulirung des Princips des ausgeschlossenen Dritten dahin.

VII.

Ich komme zum Ende. Bergmann selbst scheint in seiner Kritik etwas zu ermüden; denn was er S. 283 gegen meine Darstellung der Syllogistik sagt, zeigt deutlich, dass er nicht einmal die Seite ganz gelesen hat, auf welcher der von ihm bekämpfte Satz steht, und in Folge davon mir zuschreibt, was ich nicht gesagt, und mich mit einer Bemerkung bekämpft, die ich selbst gemacht habe.

Ich hatte (I, 372) die Betrachtung des Schliessens im psychologischen Sinne ausdrücklich und deutlich von der logischen Theorie unterschieden, welche zu fragen hat, unter welchen Bedingungen das Schliessen giltig ist. Ich hatte gesagt: Ein Folgern oder Schliessen im psychologischen Sinne findet überall da statt, wo wir zu dem Glauben an die Wahrheit eines Urtheils nicht unmittelbar durch die

in ihm verknüpften Subjects- und Prädicatsvorstellungen, sondern durch den Glauben an die Wahrheit eines oder mehrerer anderer Urtheile bestimmt werden. Der Motive, welche psychologisch jenen Glauben herbeiführen, sind mancherlei, und es geschieht häufig, dass die Vermittlung, welche die Gewissheit eines Urtheils aus der Gewissheit eines andern ableitet, nicht einmal deutlich zum Bewusstsein kommt. Die logische Theorie hat nun aber zu fragen, unter welchen Bedingungen das Schliessen giltig ist, d. h. .. sie hat die logische Nothwendigkeit der Behauptung zu untersuchen, dass die Conclusion durch die Prämissen begründet sei.

Nicht von der Frage aus: wie wird thatsächlich geschlossen, sondern von der Frage aus: unter welchen Bedingungen ist ein Schluss sicher, hatte ich weiter gesagt: Wenn ein giltiges Urtheil A gegeben ist, so ist soviel klar, dass es ein davon verschiedenes Urtheil X nur dann sicher begründen kann, wenn der allgemeingiltige Satz besteht: Wenn A gilt, so gilt X . . . Jede Gewissheit eines Schlusses von A auf X ist von der Gewissheit dieser hypothetischen Regel abhängig (der Zusammenhang zeigt deutlich, dass damit gesagt sein sollte, dass die Gewissheit nur berechtigt sei, wenn die hypothetische Regel gelte), darum, fuhr ich fort, ist das allgemeinste Schema alles und jedes Folgerns der sogenannte gemischte hypothetische Schluss.

Und nun hören wir Bergmanns Einwendungen. Ich wolle, sagt Bergmann, die subjective Möglichkeit des Schliessens aus derjenigen des hypothetischen Urtheils erklären, während ich diese keiner Erklärung für bedürftig zu halten scheine. Die erste Hälfte des Satzes ist ein grobes Missverständniss; nicht um die subjective Möglichkeit, sondern um das objective Recht des Schliessens handelt es sich. Die zweite Hälfte ist ein ‚Schein', den Bergmann sich hätte ersparen können; ich glaube ausführlich genug untersucht zu haben, worauf der im hypothetischen Urtheil ausgesprochene nothwendige Zusammenhang sich gründe; oder hat Bergmann weder § 36 noch § 51 gelesen, nicht gelesen, dass der letztere mit den Worten beginnt: Woher kommen solche allgemeine Regeln, nach denen wir schliessen? Warum ‚scheint' es ihm also, dass ich die hypothetische Regel keiner Erklärung für bedürftig erachte? Und nun glaubt er meine Darstellung der Syllogistik mit der Bemerkung abzuthun: Daraus, dass das hypothetische Urtheil: Wenn A gilt, so gilt X, wahr sein muss, damit von A auf X

geschlossen werden könne, folgt nicht, dass der Schliessende dasselbe vor Vollendung seines Schlusses besitzen müsse — als ob ich nicht ausdrücklich gesagt hätte, dass dem Schliessenden die Vermittlung häufig nicht deutlich zum Bewusstsein komme, und nur behauptet hätte, was mir ja Bergmann ausdrücklich zugesteht, dass das hypothetische Urtheil wahr sein müsse, damit sicher von A auf X geschlossen werden könne; und er schliesst diese vernichtende Widerlegung mit der Bemerkung: „Die Aufgabe wäre gewesen, nachzuweisen, dass alle Schlüsse dem Sinne nach hypothetische seien“ — diese Aufgabe hatte ich mir allerdings gestellt, in Beziehung auf die giltigen Schlüsse — „und schwerlich wird man anerkennen, dass Sigwarts Syllogistik diese Aufgabe gelöst habe“. Also eine Prophezeiung, was „man“ sagen wird, an der Stelle von Gründen —

Der Leser, der mir bis hieher gefolgt ist, wird mir glauben, dass ich mich nur ungern entschlossen habe, so ausführlich die Einwände abzuwehren, die Bergmanns „Reine Logik“ gegen mich erhebt — ich hätte es unterlassen, wenn ich nicht gehofft hätte, zur Aufklärung streitiger Punkte etwas beizutragen — zugleich aber den Wunsch verzeihlich finden, dass mir wenigstens erspart geblieben wäre, mit der Beseitigung so leicht vermeidlicher Missverständnisse seine Geduld in Anspruch zu nehmen.

Tübingen. C. Sigwart.

Erklärung.

Zur Erklärung „der Zuversicht“, mit welcher ich vorausgesetzt habe, dass Herr Prof. Sigwart in Tübingen vor der Herausgabe seiner Logik, jedenfalls vor der des 2. Bandes derselben, meine Schrift „Das menschliche Denken“ gelesen gehabt habe, führe ich an: Mein Freund, Herr Prof. Susemihl hierselbst, hat mir im Herbst 1874 erzählt, er habe in Tübingen Herrn Prof. Sigwart gesprochen und aus seinem Munde die Aeusserung vernommen, das genannte Buch zeuge zwar von Talent, habe aber noch etwas Unreifes an sich. Man glaube nicht, dieses Urtheil habe mich erzürnt. Ich stimmte ihm schon damals, wenigstens was seinen 2. Theil betrifft, vollständig bei, und erwähne es jetzt nur, weil ich aus ihm den vielleicht nicht allzu gewagten Schluss gezogen hatte, dass Sigwart dieses Buch